

### PKV ./GKV

Analyse beleuchtet  
Bedeutung der PKV im  
System

Höchste Steigerung im  
ambulanten Sektor

### Zahnmedizin: Mehrumsatz durch Privatleistungen kaum verändert

Seit über zehn Jahren berechnet und veröffentlicht das **Wissenschaftliche Institut der PKV (WIP)** den sogenannten Mehrumsatz und quantifiziert dadurch die Bedeutung der PKV für das Gesundheitswesen in Deutschland. Dabei handelt es sich um die Differenz der Ist-Ausgaben der PKV-Versicherten und den hypothetischen GKV-Ausgaben der PKV-Versicherten, vulgo: denjenigen Betrag, der den Leistungserbringern nicht mehr zur Verfügung stehen würde, wenn alle Privatversicherten gesetzlich krankenversichert wären. In der jetzt vorliegenden Analyse wird der Mehrumsatz auf Basis der neuesten vorliegenden Daten für das Jahr 2017 für die wichtigsten Leistungssektoren (ambulante ärztliche und zahnärztliche Versorgung sowie die Bereiche Heil- und Hilfsmittel und Arzneimittel) berechnet.

Den Analysen des WIP zufolge sind 2017 36,45 Milliarden Euro durch Privatversicherte ins Gesundheitssystem geflossen. Der Mehrumsatz der Privatversicherten stieg nach Angaben des Instituts auf 13,23 Milliarden Euro. Das sind etwa 226 Millionen mehr als im Jahr zuvor. Insgesamt entfielen von den PKV- und GKV-Einnahmen der niedergelassenen Ärzte 23,2 Prozent auf Privatversicherte, obwohl diese nur 10,6 Prozent der Gesamtbevölkerung stellen. Die Ausgaben der Patienten für die ambulante ärztliche Behandlung 2017 sind gegenüber 2016 um drei Prozent auf 11,53 Milliarden Euro angestiegen.

Die Ausgaben der Privatversicherten in der zahnmedizinischen Versorgung, die sowohl die Zahnbehandlung als auch den Zahnersatz und die Kieferorthopädie beinhaltet, lagen im Jahr 2017 bei 4,92 Mrd. Euro und haben sich damit im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert (+0,44 % gegenüber 2016). Die GKV gab für diesen Versorgungssektor 14,08 Mrd. Euro (+2,5 Prozent gegenüber 2016) aus. Der Anteil der Zahnmedizin an den betrachteten Leistungssektoren beträgt in der PKV 13,8 Prozent und in der GKV 7,8 Prozent. Im Jahr 2017 lag der PKV-Anteil, gemessen an allen Leistungsausgaben in der zahnärztlichen Versorgung (GKV- und PKV-Versicherte), bei 25,9 Prozent – bei einem Versichertenanteil von 10,6 Prozent. *Quelle: WIP*

### Gesundheitspolitik

Anstieg um 13 Prozent

### FDP hinterfragt Personalentwicklung im BMG

In einer Kleinen Anfrage (BT-Drucksache 19/12041 vom 30. Juli 2019) fordert die Bundestagsfraktion der **FDP** die Bundesregierung auf, die seit der Regierungsbildung im letzten Jahr deutlich erhöhten Personalstellen und –ausgaben im **Bundesgesundheitsministerium (BMG)** zu erklären. Im Vergleich zu 2018 seien die Personalausgaben des BMG um 13 Prozent gestiegen und Minister Jens Spahn habe hierfür bisher „keine nachvollziehbare Begründung“ liefern können. Auch sei es aus Sicht der Fragesteller im Haushaltsplan nur schwer nachvollziehbar, welche Stellen im BMG neu entstanden, umgewidmet oder von einer Angestellten-Stelle in ein Beamtenverhältnis umgewandelt bzw. „verschoben“ wurden.

In dem sieben Punkte umfassenden Fragenkatalog – der sich auf die vorhandenen bzw. neu geschaffenen Organisationsstrukturen bezieht – will die FDP zusätzlich auch noch wissen, wie sich der Krankenstand seit Jahresbeginn in den jeweiligen Einheiten entwickelt hat. *Quelle: BT-Drucksache 19/12041*

### Praxismanagement I

Persönlicher Austausch  
unverzichtbar

### BGW: Nicht alles geht digital – Beschäftigte persönlich unterweisen

Um gefährlichen Fehlern im Berufsalltag vorzubeugen, müssen Unternehmen ihren Beschäftigten mindestens einmal pro Jahr vermitteln, worauf es für das sichere und gesunde Arbeiten im jeweiligen Job ankommt. Darauf wies die **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**, als gesetzliche Unfallversicherung für nicht staatliche Einrichtungen im Gesundheitsdienst und für über 8,5 Millionen Versicherte in mehr als 645.000 Unternehmen zuständig, Ende Juli 2019 hin.

Dabei könnten digitale Lernprogramme und andere elektronische Medien zwar helfen, trotzdem bleibe der persönliche Austausch bei der gesetzlich vorgeschriebenen Unterweisung auch im digitalen Zeitalter grundsätzlich unverzichtbar. Für manche Themen sei die Pflicht zur mündlichen Unterweisung sogar in Verordnungen festgeschrieben. Dies betreffe beispielsweise den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen und mit Gefahrstoffen. Die BGW erinnert in diesem Zusammenhang auch noch an die vorgeschriebenen Dokumentationspflichten im Arbeitsschutz. *Quelle: BGW-Info vom 24. Juli 2019*

### Studium

Studentinnen  
und Studenten aktiv  
beteiligt

### Neuaufgabe Schnupperstudium an der Uni Witten/Herdecke

Am 10. und 11. Oktober 2019 können Interessierte wieder in der **Privatuniversität Witten/Herdecke (UW/H)** probeweise Zahnmedizin studieren. Bewerbungsschluss ist der 31. August 2019. 50 Studieninteressierte aus ganz Deutschland haben zwei Tage lang die Möglichkeit, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich in praktischen Übungseinheiten auszuprobieren. Sie bekommen Einblicke in die speziellen Angebote der Universität, zum Beispiel in das interdisziplinäre Studium fundamentale. Darüber hinaus erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Gelegenheit, sich mit Professorinnen und Professoren sowie Oberärztinnen und

### Gewerbliche Anzeige

#### DIE ZA – Zahnärzte für Zahnärzte

Factoring – Inkasso – GOZ – BEMA – Teilzahlungsangebote – Einwände – Abrechnungen  
 Weitere Informationen unter [die-za.de](http://die-za.de) oder **0800 92 92 582**

Stipendium möglich

Oberärzten der Zahnklinik auszutauschen. Engagierte Zahnmedizinierende aus verschiedenen Semestern betreuen das Schnupperstudium und stehen mit Rat und Tat zur Seite, um alle Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu beantworten. Die begehrten Plätze vergibt die UW/H in einem Auswahlverfahren an alle interessierten Schülerinnen und Schüler sowie Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger. Zehn Plätze werden für sog. „Bildungsspionierinnen und -pioniere“ als Stipendien zur Verfügung stehen. Die Kosten (inkl. Verpflegung, Unterbringung und Materialkosten) betragen 475 Euro. Interessierte können sich noch bis zum 31. August 2019 auf der Webseite unter [www.uni-wh.de/schnupperstudium](http://www.uni-wh.de/schnupperstudium) bewerben. *Quelle: UW/H-PM vom 1. August 2019*

**Praxismanagement II****Arbeitserleben in Zahnarztpraxen**

Fortsetzung der Studie

Die **Europa-Universität Flensburg** führt den zweiten Teil einer Studie zum Arbeitserleben in Zahnarztpraxen (z.B. wahrgenommene/r Handlungsspielraum, Zeitdruck, Personalsituation, Arbeitszufriedenheit, Vertrauen in die Kollegen und die Praxisleitung) in Zeiten sich verändernder Arbeitsbedingungen durch.

Es werden noch weitere Studienteilnehmer gesucht. Teilnehmen können Praxisinhaber/innen aller Fachrichtungen und Praxisformen sowie deren Teams. Selbstverständlich ist die Befragung anonym und die Angaben werden streng vertraulich behandelt. Es haben ausschließlich die Mitarbeiter/innen der Europa-Universität Flensburg, die an diesem Forschungsprojekt arbeiten, Zugang zu den erhobenen Daten.

Praxen mit mehr als 5 Mitarbeiter/innen erhalten auf Wunsch eine praxisindividuelle Auswertung. Damit eindeutige Zuordnung der Teilnehmer zu Ihrer Praxis erfolgt, empfiehlt es sich, den Praxiscode vorzugeben.

Zeitaufwand maximal 14 Minuten

Die Auswertung hilft, Verbesserungspotentiale für das zentrale Thema „Mitarbeiterführung“ zu identifizieren und ermöglicht so, sich als Praxis „im Krieg um die Talente“ zunehmend besser aufzustellen. Dabei werden selbstverständlich keine persönlichen Angaben wie Alter, Geschlecht, Dauer der Beschäftigung in der Praxis, Beschäftigungsstatus usw. weitergegeben. Die Teilnahme an der Befragung dauert etwa 8 bis 14 Minuten je nach Funktion des Studienteilnehmers in der Praxis. Der Fragebogen ist ab sofort online unter <https://ww2.unipark.de/uc/dentist2/> verfügbar und bleibt bis zum 16.09.2019 erreichbar. *Quelle: Dr. Susanne Woitzik*

**Datenschutz****Videoüberwachung in Zahnarztpraxis regelmäßig unzulässig**

Auch ohne Datenspeicherung verboten

Das **Bundesverwaltungsgericht** (Urt. v. 28.03.2019, Az.: 6 V2.18) hat zur Videoüberwachung in einer Zahnarztpraxis, die ungehindert betreten werden kann, entschieden.

Die Praxis der betroffenen Zahnärztin kann durch Öffnen der Eingangstür ungehindert betreten werden; der Empfangstresen ist nicht besetzt. Die Zahnärztin hat oberhalb des Tresens eine Videokamera angebracht. Die aufgenommenen Bilder können in Echtzeit auf Monitoren angesehen werden, welche die Zahnärztin in Behandlungszimmern aufgestellt hat. Die beklagte **Landesdatenschutzbeauftragte** hatte der Klägerin u. a. aufgegeben, die Videokamera so auszurichten, dass der Patienten und sonstigen Besuchern zugängliche Bereich vor dem Empfangstresen, der Flur zwischen Tresen und Eingangstür und das Wartezimmer nicht mehr erfasst werden.

Auch unabhängig von DSGVO unzulässig

Diese Auffassung bestätigten alle Instanzen. Der Fall war noch nach der Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes vor Geltung der Datenschutz-Grundverordnung zu beurteilen. Die Zulässigkeit der Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung), welche die Beobachtung durch ein Kamera-Monitor-System auch ohne Speicherung der Bilder ermöglicht, setzt danach die Wahrnehmung berechtigter Interessen des Überwachenden voraus und dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen.

Strenge Kriterien anzuwenden

Schon das konnte die Zahnärztin nach Auffassung des Gerichts nicht darlegen. Es bestünden keine tatsächlichen Anhaltspunkte, die ihre Befürchtung, Personen könnten ihre Praxis betreten, um dort Straftaten zu begehen, berechtigt erscheinen lassen. Die Videoüberwachung sei auch nicht notwendig, um Patienten, die nach der Behandlung aus medizinischen Gründen noch einige Zeit im Wartezimmer sitzen, in Notfällen betreuen zu können. Ihre Angaben, ihr entstünden ohne die Videoüberwachung erheblich höhere Kosten, seien völlig pauschal geblieben. *Quelle: heller::kanter Rechtsanwälte, Rechtsinformationen für Zahnärzte, 2.2019*

**Steuern & Finanzen****Professorentitel: Wissenschaftsvertrag als Betriebsausgabe**

„Hohe erwerbswirtschaftliche Bedeutung“

Zahlungen an eine GmbH, welche diese dafür erhält, dass sie einen Arzt bei der Erlangung eines Professorentitels unterstützt, können als Betriebsausgaben anerkannt werden. Das hat das **Finanzgericht Schleswig-Holstein** entschieden (Az. 4 K 48/18).

Ein Arzt war Partner einer hochspezialisierten Arztpraxis. Bereits im Jahr 2013 hatte er mit einer GmbH einen „Wissenschaftsvertrag“ geschlossen, der darauf gerichtet war, dass die GmbH für den Kläger mit seiner aktiven Unterstützung eine Professur realisiert. Im Rahmen dieser Aufgabe vermittelte die GmbH dem Arzt eine Nebentätigkeit an einer Universität im Ausland, welche auf die Verleihung eines entsprechenden Titels ausgerichtet war. Die Zahlung an die GmbH machte der Kläger als Betriebsausgaben geltend – zu Recht, wie das Finanzgericht urteilte. Tragend sei dabei die Erwägung, dass die Führung des Professorentitels eine sehr hohe erwerbswirtschaftliche Bedeutung hatte, sodass die private Veranlassung dahinter zurücktrete. *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG am 05.08.2019*